

GRÜNORDNUNG/ REKULTIVIERUNG

Festsetzungen durch Planzeichen (in Ergänzung zu den Zeichen des Bebauungsplanes)

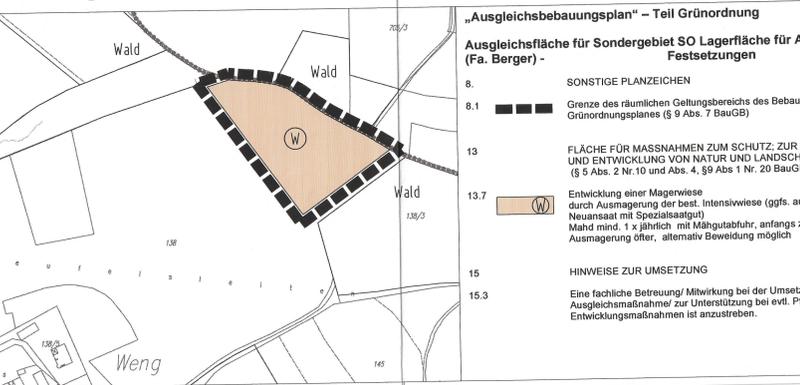
FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN

- 11.1 Fläche für Aufschüttungen zur Hangausbildung/ Böschungsabflachung hier Schwerpunkt des Wiederbaus von Abraum bzw. sonstigem geeignetem (unter dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes) zugelassenem Verfüllmaterial
- 11.2 ca. gepl. Böschungsbereiche durch Verfüllung m. geeignetem Material
- 12 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
- 12.1 Fläche für Aufforstungen (Bereich wird oberflächlich humisiert) Neuschaffung von Wald durch Anpflanzung (Mischbestände); Nadelholzreinstände sind nicht zugelassen
- 12.2 Fläche für Wald durch Sukzession unter Einbringung von humosem Material in die oberen 30 cm, ggfs. auch in Kombination mit Initialpflanzung von einzelnen Gehölzgruppen (vgl. auch wärmeliebende Strauchgesellschaft, hier allerdings nur mit Einbringung von Straucharten)
- 12.3 Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern Fläche für Schutzpflanzungen als geschlossene Gehölzfläche, die bereits vor mind. 3 Jahre vor Beginn des Abbaus auf der angrenzenden Fläche (mit der jeweils angegebenen Nummer) zu realisieren ist (§ 9 (2) Abs. 2)
- 12.4 Ziel der Sukzession und/ oder Bepflanzung auf den abgebauten Flächen ist es, Wald im Sinne des BayerWaldG zu erhalten. Dies schließt die Förderung von Sonderstandorten (vgl. auch unter 13) nicht aus. Um den Anwuchs der Flächen zu sichern sind die gepl. Waldflächen durch Sukzession ggfs. einzuzäunen.
- 12.5 Durch Befahrung verdichtete Bereiche sind mechanisch bis zu einer Tiefe von mind. 20 cm aufzubrechen, um Anwuchs zu ermöglichen.
- 12.6 Die zur Rekultivierung anstehenden Flächen sind in Abständen von 5 Jahren in Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde und der Forstverwaltung auf ihren Erfolg zu überprüfen
- 13 FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr.10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- 13.1 Kleingewässermosaik (durch Ausbildung eines unregelmäßigen Reliefs unter Einbringung von feinem, bindigem Material)
- 13.2 Einbringen von feinem bindigem Material unterhalb von Steilwänden
- 13.3 Offene Kiesfläche/ Rohboden belassen (kein Auftrag von Humus oder sonstigen Materialien; anstehenden Rohboden belassen)
- 13.4 Wärmeliebende Strauchgesellschaft (Einbringung von humosen bis sandigem Material in den oberen 30 cm, darunter z.B. auch Einbringung von Grobkies usw. möglich)
- 13.5 Magerrasen/ Magerwiese (Aufbringung magerer Substrate, Ansaat mit Spezialsaatgut und Mahd mind. 1 x jährlich)
- 13.6 Trockene, offene Steilwand nach Abbau und Rekultivierung sollen offene Steilwände verbleiben, in den unterhalb angrenzenden Bereichen ist bindiges Material einzubauen.
- 14 FLÄCHE FÜR LANDWIRTSCHAFT NACH DER REKULTIVIERUNG
- 14.1 Landwirtschaftliche Nutzfläche Grünland

HINWEISE ZUR UMSETZUNG

- 15 Um den Stand des Abbaus und der Rekultivierung entsprechend der vorgelegten Planungen verfolgen und überprüfen zu können sind zumindest alle 2 Jahre die Bereiche zur Eigenüberwachung (ll. Leitläden v.a. bezüglich Einfüllmaterial) und ein Sachstandsbericht vorzulegen.
- 15.2 Für die erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen sind zur Erteilung der Genehmigung Sicherheitsleistungen durch Bürgschaft o.ä. (basierend auf den voraussichtlichen Abbaumengen) zu leisten, die erst nach erfolgter Abnahme (entsprechend Fortgang der beschiedenen Rekultivierungsmaßnahmen) freigegeben werden.
- 15.3 Eine fachliche Betreuung/ Mitwirkung bei der Umsetzung der Rekultivierung/ zur Unterstützung bei evtl. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist anzustreben.
- 15.4 Bei allen im Zuge des Abbaus- und der Rekultivierung entstehenden Gewässern ist aus naturschutzfachlichen Gründen keine fischereiliche Nutzung erlaubt.
- 15.5 Zur Umsetzung der Grünordnung und Rekultivierung sind die Abbau- und Rekultivierungspläne insbesondere in Verbindung mit Erweiterungsflächen ggfs. zu überplanen i.S. einer Tektur und die zugehörigen Bescheide dementsprechend anzupassen.

Teil Ausgleichsbebauungsplan - Grünordnungsplan für SO Lagerfläche für Asphalt



PLANISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 5 Abs. 2 Nr. 1; § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1-11 BauNVO)
 - 1.1.1 Gewerbliche Baulflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
 - 1.1.1.1 Gewerbegebiet nach § 9 Abs. 1 und 2 BauNVO
 - 1.2 Sondergebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO
 - 1.2.1 Sondergebiet nach § 11 Nr. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung 'Kiesabbau' Zugelassen sind: Kiesabbau mit Anlagen zur Veredelung, Lagerung, Sortierung und dazu erforderlichen Betriebsgebäuden innerhalb der Abbauflächen
 - Weitere Sondergebiete:
 - 1.2.2 SO Asphaltmischanlage: Sondergebiet nach § 11 Nr. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung 'Asphaltmischanlage' Zugelassen sind: Asphaltmischanlagen/ Anlagen zum Herstellen von Mischungen aus Bitumen einschließlich einer Außenbereichsanlage für bituminöse Straßenbaustoffe im Gesamtkomplex.
 - 1.2.2 SO Lagerfläche für Asphalt: Sondergebiet nach § 11 BauNVO Nr. 2 mit Zweckbestimmung 'Lagerfläche für Asphalt' Zugelassen sind: Lagerflächen für Altaggphalt in unterschiedlichen Fraktionen Schotter, Füllgut, gebrochenes, gesiebtes Material mit zugehörigem Brecher
- 1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- 1.4 Anwesen im Außenbereich
- 2. VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 3)
 - 2.1 Öffentliche Straßenverkehrsflächen (mit Bezeichnung)
 - 2.2 bestehende Wege und Erschließungsstraßen
 - 2.3 Überörtlicher Wanderweg bisher, Verlauf
 - 2.3.1 Überörtlicher Wanderweg - Verlegung (während der Abbau- und Rekultivierungsphasen) Ausbau: in Kies-/ Schotterbauweise
 - 2.4 ausgewiesener Radweg mit Bezeichnung, nachrichtlich (auch außenhalb)
- 2.5 Die Anbaubeschränkungen entlang Kreisstraßen nach Art. 23 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sind zu beachten. Die Anbaubeschränkungszone beträgt 15 m vom Rand der Fahrbahnabkante. Betroffen sind alle baulichen Anlagen auch Aufschüttungen oder Abgrabungen. Wo bei bestehenden Abbauvorhaben diese Auflagen nicht eingehalten sind, ist dies umgehend zu erfüllen durch Wiederherstellung dieser Zone. Erforderliche Sichtfelder an den Einmündungen zu Straßen sind freizuhalten.
- 2.7 Zur Verhinderung von Verkehrsfährungen (z.B. durch Verunreinigungen der Straßen) sind geeignete Maßnahmen von Seiten der Kiesabbauunternehmen zu treffen (bezüglich Reifenreinigung u. a.)
- 3. HAUPTVERSORGUNGS- U. HAUPTWASSERLEITUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr.2 u. Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 u. Abs. 6 BauGB)
 - 3.1 Leitung oberirdisch 20 KV - Hochspannungseitung
 - 3.2 Trafostation
 - 3.3 Leitung unterirdisch W = Wasser, G = Gas, K = Kanal
 - 3.4 Zu allen Leitungen sind die jeweils erforderlichen Schutzzone einzuhalten bzw. ggfs. entsprechende Schutzvorkehrungen jeweils in Abstimmung mit den Versorgungsträgern zu treffen, um unter anderem auch die entsprechende Standsicherheit zu gewährleisten.
- 4. WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 5 Abs.2 Nr.7 und § 9 Abs.1 Nr.19 BauGB)
 - 4.1 Bestehende Wasserflächen (in der Regel im Zuge des Kiesabbaus entstanden)
- 5. FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN, ABRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 5 Abs. 2 Nr.8 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr.17 und Abs.6 BauGB)
 - 5.1 Flächen mit laufendem Abbau bzw. Flächen für die bereits eine Abbaugenehmigung vorliegt, die Darstellung beinhaltet auch Teil- Flächen, in denen der Abbau bereits abgeschlossen ist bzw. Allgemeinregelungen
 - 5.2 Flächen, die für einen weiteren Abbau vorgesehen sind Erweiterungsflächen 1. Priorität (jeweils incl. der einzuhaltenden Abstandsflächen zu Nachbar- und Wegeflächen - siehe auch 5.6)
 - 5.3 potentielle weitere Erweiterungsflächen, die erst in Angriff genommen werden dürfen, wenn die unter 6.2 dargestellten, vorgesehene Abbaumengen überwiegend abgebaut sind und nach Realisierung des Pflanzgebots unter 7.2 (incl. der einzuhaltenden Abstandsflächen zu Nachbar- und Wegeflächen - siehe auch 5.6)
 - 5.4 Anzustrebende Entwicklungsrichtung/Abbaurichtung
 - 5.5 Bei den Abbauanträgen und deren Umsetzung ist den Ausführungen und Auflagen der Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden und des Leitfadens zur Verfüllung von Gruben und Bröchen (Leitfaden zu den Eckpunkten) in der jeweils gültigen Fassung Rechnung zu tragen. Zu jedem Abgrabungsantrag sind folgende Unterlagen vorzulegen: eine Bestandsvermessung/ Bestandsplan, Abbauplan mit Schritten (mit max. Abbauteile und Schätzung der Abbaumengen) und Rekultivierungsplan/ landschaftspfleger. Begleitplan mit Schritten. Es ist die geplante Dauer des Abbaus- und einer (teilweisen) Wiederverfüllung zu benennen und die zeitliche und räumliche Anordnung der Abbau- und Rekultivierungsabschnitte darzustellen.
 - 5.6 Die erforderlichen Abstandsflächen sind zu den Nachbarflächen einzuhalten, sofern diese die äußeren Ränder des Abbaugelbiets darstellen. Dies gilt nicht im Inneren des Abbaugelbiets (wo verschiedene Eigentümer aneinander stoßen), hier soll der Abbau bis an die jeweiligen Grenzen erfolgen (so dass keine Kette aus hochwertigem Kies stehen bleiben)
 - 5.7 Bei den potentiellen Erweiterungsflächen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht aufgrund der Nähe zum Brunnen Griebhübel II eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen, es sind hierbei detaillierte Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, wie
 - Trockenabbau mit Beschränkung in Umfang und Tiefe des Abbaus
 - Untergunderkundung (m. Ermittlung des Schutzpotentials), Grundwasserüberwachung (u.a. Errichtung von Messpegeln)
 - Beschränkung in Verfüllung und Folgenutzung (unter Beachtung des Eckpunktpapiers) um dem Grundwasserschutz in erforderlicher Weise Rechnung zu tragen.

- 6. FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 Abs.2 Nr. 9 und Abs. 1 Nr.18 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1 Flächen für Landwirtschaft
 - 6.2 Flächen für die Forstwirtschaft
 - 6.2.1 Waldflächen - Bestand nach Typen:
 - Nadelwald
 - Laubwald
 - Mischwald
 - 6.2.2 zu erhaltende Waldfläche Erhaltungspot. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b)
- 7. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs.2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 20, 25 und Abs.6 BauGB)
 - 7.1 Folgenutzung/ Rekultivierungsziel wird für die Abbauflächen im Geltungsbereich Biotopenentwicklung und Forstwirtschaft festgelegt. Durch eine entsprechende Rekultivierung wird auch der erforderliche Ausgleich geschaffen
 - 7.2 Pflanzgebot nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB in Form einer 'Sichtschutzpflanzung', die mind. 3 Jahre vor Beginn des angrenzenden Abbaus (zu angegebener Nr. des Abbaus) zu pflanzen ist. Die Pflanzungen sind überwiegend mit schnell wachsenden heimischen Laubgehölzen (z.B. Weiden, Eschen, Pappel, Birken, Haseln, Pfaffenhütchen, Liguster u. a.) vorzunehmen. Landschaftsbedingende Einzelbäume, Gehölzgruppen und Obstbäume- Erhaltungspot. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 - 7.3 Feldgehölz/ Heckel/ Gebüsch - Erhaltungspot. nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
 - 7.4 Bereich, der speziell mit einer Verpflichtungserklärung belegt worden ist, (auf einer ehemaligen Abgrabung): nachrichtlich
 - 7.5 Schutz des Oberbodens Der Oberboden ist rechtzeitig vor zu Beginn des Abbaus abzutragen und insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18300 usw. schichtenweiser Abtrag; Zwischenbegrenzung).
 - 7.7 Im Regelfall (außer bei neu zu begründenden Wald, v.a. bei Pflanzung oder Sukzession auf frisch geschütteten Hängen und bei der Schaffung extensiver Wiesenflächen) ist keine Humisierung der Flächen erforderlich bzw. erlaubt.
- 8. SONSTIGE PLANZEICHEN
 - 8.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)- aktuell incl. Erweiterung
 - 8.2 Gemeindegrenze
- 9. SONSTIGE FESTSETZUNGEN HINWEISE
 - 9.1 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 6 Abs. 1 Nr. 1-2 DMSG unterliegen.
 - 9.2 Naturschutzfachliche Angaben für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP), wie sie in Umsetzung des Europäischen Richts in den staatlichen Genehmigungsverfahren für die Zulassung von Vorhaben und Maßnahmen - auch abgrabungsrechtlicher Genehmigungen - gefordert werden, wurden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht ausgearbeitet.

Änderung und Erweiterung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet Kiesabbau Ki/Sa 24 (K24) - Teil II Grünordnungsplan-

Markt: Ortensburg, Reg.-Bezirk: Niederbayern

Datum: 30. Nov. 2007, 29. Okt. 2008 mit redaktioneller Änderung vom 22.01.09

Verfahrensvermerk:

1. Der Marktrat der Gemeinde Ortensburg hat am 17.03.2005 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Kiesabbaugebiet Ki/Sa 24 (K 24)“ beschlossen und am 19.06.2006 bestätigt (§ 3 Jan. 2006) (ursprünglich bekannt gegeben worden (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss ist am
2. Die schließliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange ist am 12.02.2008 durchgeführt worden (§ 3 und 4 BauGB).
3. Den vom Planungsbüro Inge Habert, Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin, Wallersdorf, gefertigten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans hat der Marktrat Ortensburg am 21.02.2009 bestätigt.
4. Mit dem Schreiben vom 26.11.2008 sind die Behörden und die Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, sich am Planänderungsverfahren zu beteiligen (§ 4 Abs. 2 BauGB).
5. Vom 05.12.2008 bis 09.01.2009 hat der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit der Begründung im Rathaus in Ortensburg öffentlich ausgestellt. Die Auslegung ist am bekannt gemacht worden (§ 3 Abs. 2 BauGB).
6. Am 22.01.2009 hat der Marktrat den Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 29.10.2008 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB).

Ortensburg, den 23. Jan. 2009

Haber, 1. Bürgermeister

Ortensburg, den 05.09.2013

Planungsbüro Inge Habert
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Habert@online.de